

Satzung zur laufenden Geldleistung nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794), des § 32 a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) und des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz – KJVVG) vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 17.07.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung regelt die Höhe der an anerkannte Tagespflegepersonen zu gewährenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Darüber hinaus wird von der Ermächtigung des § 32 a Abs. 4 S. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) Gebrauch gemacht und die Landeszuwendung auf die laufende Leistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII angerechnet.

§ 1 Höhe der Leistung

- (1) Tagespflegepersonen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, erhalten ab 01.08.2015 ein Entgelt in Höhe von 4,20 € je Betreuungsstunde (Basisstufe).

In diesem Entgelt ist ein Betrag in Höhe von 1,80 € nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für den Sachaufwand enthalten. Der Förderaufwand nach § 23 (2) Nr. 2 beträgt 2,40 € je Betreuungsstunde.

- (2) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen wird gem. § 23 Abs. 2 a SGB VIII der Betrag für den Förderaufwand um 20 % erhöht (Qualifikationsstufe):

1. Bedingungen der Basisstufe
2. pädagogische Ausbildung (Erzieher/in oder höherwertiger Berufsabschluss)
oder
3. ohne pädagogische Ausbildung,
mindestens 8 Jahre Tätigkeit als Tagespflegeperson

- (3) In der Zeit vor 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr wird ein Randzeitenzuschlag in Höhe von 1,-- € je Betreuungsstunde gezahlt.

- (4) Erfolgt die Tagespflege über Nacht (20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) wird dies mit einer Nachtpauschale in Höhe von 20,-- € abgegolten. Die Gewährung der Nachtpauschale schließt den Randzeitenzuschlag nach Absatz 3 in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr aus.

- (5) Daneben werden folgende Geldleistungen gewährt:

- a. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- b. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

§ 2 Anrechnung

Die Landeszuwendungen nach § 32 a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) werden auf die nach § 1 zu erbringenden Leistungen gem. § 32 a Abs. 4 (HKJGB) angerechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Marburg, 21.07.2015

gez.: Kirsten Fründt
Landrätin

1. Vorstehende Satzung zur laufenden Geldleistung nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 24.07.2015 öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 3 der Satzung zum 01.08.2015 in Kraft getreten.